Leistungsbeschreibung

Brandwachdienst

Aufgabenstellung – Überblick

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe eines Auftrags an einen Brandsicherheitswachdienst, gemäß der aktuell gültigen BetrVO Berlin, zur Erfüllung der Betreiberpflichten der BVG an diversen Liegenschaften, Dienststellen und U-Bahnhöfen der BVG.

Zwischen dem AG und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) besteht darüber Einverständnis, dass auch Bestellungen von Kleinstmengen - in Form einer Schicht von acht Stunden - der Rahmenvereinbarung erfolgen. Die Abrechnung erfolgt mit nachgewiesener Einsatzzeit.

Einsatzgebiet

Der Einsatz erfolgt auf Liegenschaften, Dienststellen und U-Bahnhöfen des AG im Berliner Stadtgebiet.

Einsatzzeiten

Die vom Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) durchzuführenden Leistungen sollen bedarfsorientiert ein-, zwei- oder dreischichtig (8, 16 bzw. 24 Stunden) täglich, ggf. auch an Sonn- und Feiertagen, erfolgen. Die Einsatzzeiten umfassen mindestens 6h, pro Bestellung werden mindestens 8h vergütet.
Je Schicht ist während der Öffnungs- und Betriebszeiten ein (6:00 – 20:00 Uhr) Truppführer und zwei Mitarbeiter Brandsicherheitsdienst durchgehend einzusetzen.
Der AN stellt sicher, dass die Dienstleistungen auch während Dienstunterbrechungen und Pausen gewährleistet sind, beispielsweise durch Pausenablösungen. Außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten (20:00 – 06:00 Uhr) ist einer Reduktion der Brandwachen auf eine Brandwache Truppführer und eine Brandwache Brandschutzhelfer möglich.

Bedarf

Der maximale tägliche Bedarf beläuft sich auf 8 Brandschutzhelfer und 3 Truppführer. Es besteht keine feste Abnahmemenge.

Leistungen und Anforderungen

Die vom AN im Einsatzgebiet während der Einsatzzeit zu erbringenden Leistungen umfassen:

Erteilung von Auskünften für den Brand - und Katastrophenfall (Fluchtwege etc.), sowie allgemeine Fahrgastinformationen ohne Tarifwesen an Fahrgäste, bspw. zu Großereignissen, Schienenersatzverkehr (SEV) etc.

Erbringung von Hilfeleistungen für Fahrgäste (beispielsweise Erste-Hilfe-Leistung)

Meldung von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B. Rauchentwicklung, Gefahrensituationen, Unfälle, Defekte von Anlagen o.ä.)

Rauch- oder Brandentwicklungen sind unverzüglich an die Betriebsleitstelle Sicherheit (BLSI – Tel. 03025624822) zu melden

Bekämpfung von entstehenden Schadensfeuer. Bei Ausbruch nicht beherrschbarer Schadensfeuer, welche durch Handfeuerlöscher oder anderen Mitteln nicht gelöscht werden kann, ist unverzüglich Feueralarm zu geben.

Ausübung des Hausrechts im Brandfall.

Unterstützung bei der Räumung des Bahnhofs im Brand- und Katastrophenfall auch als Räumungshelfer. Dazu nehmen die Brandwachen Kontakt zum vor Ort anwesenden Betriebspersonal der BVG auf und unterstützen es bei der Ausführung der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen.

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Brandstelle und Umgebung frei machen

Flächen für die Feuerwehrund die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.

Die Zugänge sind der Feuerwehr zu ermöglichen.

Darzustellen sind zudem die zum jeweiligen Einsatz zu bringende Mitarbeiter.

Anforderungen

Folgende Anforderungen bestehen an U-Bahnhöfen an den Brandsicherheitsdienst und sind durch den AN zu erfüllen:

Anordnung von min. 2 Mitarbeiter Brandsicherheitsdienst (Brandschutzhelfer) in der Ebene der Bahnsteige, zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden, hierbei sind die Brandschutzhelfer am Kopf und Fuß der Bahnsteige jeweils mit einer Person zu besetzen.

Anordnung von min. 1 Mitarbeiter Brandsicherheitsdienst (Brandschutzhelfer) und min. 1Truppführer gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift 2 in Ebenen mit Schalterhallen /Verkaufsstätten / Kundenzentrum, zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden sowie zum sofortigen Absetzen von Brandmeldungen.

Erstellung und Bereitstellung von Handlungs-/ Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter Brandsicherheitsdienst sowie Truppführer inkl. Zurverfügungstellung von Checklisten für Rundgängen.

Alle Brandsicherheitskräfte sind entsprechend ihrer Funktion deutlich und durchgehendwährend des Einsatzes kenntlich zu machen (Warnweste mit Funktionsname), diese muss spätestens im Evakuierungs-/Brandfall zur Anwendung kommen.

Der Brandsicherheitsdienst erfüllt auch seine Funktion als Räumungshilfe und ist mitgeeigneten Hilfsmitteln in Anlehnung an die VDI 4062 z.B. Megafon, Rettungsmittel für mobilitätseingeschränkte Personen, etc. auszustatten. Evtl. notwendige Ansagen sind im Vorfeld vorbereitend einheitlich zu gestalten und sind abzustimmen.

Die Reduzierung des Brandsicherheitsdienstes auf 1x Truppführer und 1x Brandschutzhelfer, außerhalb der Öffnungs-/Betriebszeiten ist möglich. Im Zeitraum der Betriebsruhe, wenn der Bahnhof nicht mehr für den Fahrgastverkehr zugänglich ist und abgeschlossen ist, kann weiter auf 1x Brandwache (Truppführer) reduziert werden.

Alle Personen, welche sich an Arbeitsplätzen oder in Aufenthaltsräumen befinden, werden mit grundlegend informiert bzw. bei längerer Anwesenheit > 2 Std. in geeigneter Form unterwiesen. Die Information / Unterweisung beinhaltet mindestens das Verhalten im Brandfall, sowie Melde- und Fluchtwege auf der jeweiligen Liegenschaft.

Präventive Sicherheitsmaßnahme, bei der geschultes Personal Gefahrenstellen überwacht, um Brände frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Die Brandwache wird bei erhöhter Brandgefahr, wie Bauarbeiten, nach einem Feuer (Glutwache) oder bei Ausfall / Abschaltung von technischen Meldeeinrichtungen eingesetzt, um Schäden zu verhindern und Risiken zu minimieren.
Für das arbeitsschutzgerechte Verhalten des Personals gelten die UVV und die DUV der BVG und Unfallverhütungsvorschriften der BG Bahnen.

Einsatzumfang

Der AN wird durch den AG i.d.R. mit einem Vorlauf von mind. 4 Werktagen per Mail über Einsatzort und -umfang informiert. In besonders akuten Fällen behält sich der AG vor, in Abstimmung mit dem AN auch kürzere Anforderungszeiten zu Grunde zu legen.
In Ausnahmefällen können Spitzen von bis zu 10 Anforderungen für Liegenschaften gleichzeitig entstehen.

Zweck: Vorbeugung von Bränden (Brandschutz) und schnelles Eingreifen bei Entstehungsbränden.

Einsatzbereiche:

- **Baustellen / Instandhaltungsmaßnahmen** Absicherung bei Schweiß- oder Flexarbeiten ("heißes Arbeiten").
- **Nach Feuer (Glutwache):** Überwachung gelöschter Brandherde, um ein erneutes Aufflammen (Reaktivierung) zu verhindern.
- **Ausfall von Technik:** Übernahme der Überwachung bei defekten Brandmeldeanlagen (BMA).

Aufgaben: Kontrolle von feuergefährlichen Arbeiten, Überwachung von Rauch-/Feuerentwicklungen, Bedienung von Brandschutzeinrichtungen, Einleitung von Evakuierungen.

Rauchverbot

Es gilt striktes Rauchverbot in allen Bereichen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes und der Beförderungsbedingungen.
Es gelten die Beförderungsbedingungen der BVG-VBB Tarif.
Der AN verpflichtet sich auf das gemäß der Nutzungsordnung (Anhang 1) bestehende Rauchverbot in den verkehrstechnischen Anlagen des AG hinzuweisen.
Der AN wird dafür sorgen und sicherstellen, dass seine Beschäftigten eine Vorbildfunktion erfüllen und das Rauchverbot beachten. Im Falle der Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen, steht dem AG das Recht zu, vom AN zu verlangen, dass der/die betroffene/-n Beschäftigte beim AG nicht mehr eingesetzt wird/werden.

Umgang mit Fundsachen

Das Personal des AN kann in Ausübung der Tätigkeiten auf dem BVG-Betriebsgelände nicht Finder im Sinne der Vorschriften des BGB §§ 965 ff. werden und damit auch keine Eigentumsrechte oder Anspruch auf Finderlohn erwerben.
Aufgefundene bzw. übergebene Gegenstände sind der zuständigen SIS-Zentrale telefonisch zu melden. Die Fundsachen sind sicher aufzubewahren und dem Fahrpersonal des nächsten Zuges zu übergeben.

Brandbekämpfung

Die Bekämpfung von Bränden obliegt grundsätzlich der Berliner Feuerwehr, die im Gefahrenfall durch die Leitstelle BLSI (Tel. 030 / 256 24800) alarmiert wird.
Jede Brand- oder Rauchentwicklung ist unverzüglich der BLSI telefonisch, mittels Funk oder NIS-Säule zu melden. Bei Entstehung von Klein- und Entstehungsbränden sind entsprechende Handfeuerlöscher und Kleinlöschgeräte verfügbar und einzusetzen.
Der AN stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über ausreichende Kenntnisse verfügt, diese Löschgeräte im Ereignisfall fachgerecht bedienen und einsetzen zu können.

Melde- und Berichtswesen

Nachweis der erbrachten Leistung

Die Beschäftigten des AN melden sich zu Dienstbeginn und Dienstende telefonisch in der Betriebsleitstelle Sicherheit (BLSI) an bzw. ab. Die tatsächlich erbrachte Leistung ist vom AN schriftlich nachweislich zu dokumentieren. Hierzu stimmt sich der AN mit dem AG ab.
Die Form der Anwesenheitsnachweise ist vor Leistungsbeginn mit dem AG abzustimmen.

Kontrolle der Leistung durch den AG

Der AG behält sich eine Kontrolle der zu erbringenden Leistungen vor. Nicht erbrachte und / oder nicht den Qualitätsvorgaben des AG entsprechenden Leistungen werden entsprechend den Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) sanktioniert.

Anforderungen an den AN

Erreichbarkeit des AN

Der AN ist verpflichtet, eine/n Beschäftigte/n mit Weisungsbefugnis zu benennen und diese/n so einzusetzen, dass während der Einsätze eine ständige Erreichbarkeit per Mail und Telefon sichergestellt ist. Die erforderlichen Kontaktdaten sind dem AG
unverzüglich nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

Das Personal des AN unterliegt nicht dem Weisungsrecht durch Mitarbeiter des AG, ausgenommen in Notfall- und Gefahrenlagen, insb. bei Gefahr im Verzug, bzw. wenn Evakuierungsmaßnahmen durch den AG festgelegt werden.

Vorbereitung

Der AN verpflichtet sich, sich bereits vor Leistungsbeginn mit dem Einsatzgebiet des AG vertraut zu machen, um seine vertraglich geschuldeten Leistungen ab dem festgelegten

Leistungsbeginn ordnungsgemäß erbringen zu können. Seitens des AG sind Unterweisungen vorgesehen:

Alle zur Dienstleistung im Brandsicherheitsdienst vorgesehenen Beschäftigten des AN erhalten jeweils eine Sicherheitsunterweisung seitens der BVG.
Die Dozentenleistung des AG für die Grundeinweisung der Beschäftigten des AN ist unentgeltlich. Die damit verbundene Arbeitszeit bzw. Lohnkosten der Beschäftigten des AN werden durch den AN abgegolten, eine Vergütung des AN durch den AG erfolgt nicht.

Anforderungen an das Personal

Der AN hat nur Beschäftigte einzusetzen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig ausführen können. Alle Beschäftigten, die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden, müssen vor Einsatzbeginn die nachstehend genannten Qualifikationen und Anforderungen erfüllen und sie während der Leistungserbringung aufrechterhalten:

- Ausbildung als Ersthelfer, ggf. mit Nachweis der Teilnahme an den geforderten, regelmäßigen Wiederholungsunterweisungen (Erste-Hilfe-Lehrgang).
- Erfolgreicher Abschluss der Grundeinweisung durch die BVG.
- je BVG bildet einen Ihrer Beschäftigten als Multiplikator aus dieser übernimmt die Unterweisung der eingesetzten Beschäftigten.
- praktische Einweisung auf den Einsatzbahnhöfen,
- aktuelles eintragungsfreies Führungszeugnis,
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, um z. B. Hinweisschilder auf Gefahren lesen bzw. den Anweisungen des AG bezüglich der Verkehrssicherheit folgen zu können und in der Lage zu sein, in unmissverständlicher Art und Weise Informationen an den AG und die zu evakuierenden Fahrgäste zu geben; Mindestens Sprachniveau B2
- ausreichende Orts- und BVG-Liniennetzkenntnisse, keine körperlichen Einschränkungen, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung einschränken, und Schichtdiensttauglichkeit, Tragen von Lasten bis zu 10kg (Feuerlöscher etc.), körperliche Beanspruchung (laufen, stehen und sitzen etc.).
- Truppführer muss mindestens entsprechend Feuerwehr Dienstvorschrift 2 ausgebildet sein.
- Brandsicherheitsdienst Mitarbeiter (Brandschutzhelfer) müssen mindestens die Ausbildung zum Brandschutzhelfer durch eine offizielle Stelle, wie beispielsweise die DEKRA Akademie, erhalten haben.

Es wird auf Ziff. 11.3 der BVB verwiesen.

Der AG behält sich vor, bei unwahren, falschen, nicht dem tatsächlichen oder aktuellen Stand entsprechenden oder sonst irreführenden Informationen, Angaben, Nachweisen oder Unterlagen, die dem AG zur Verfügung gestellt werden, von seinem Ablehnungsrecht gemäß den BVB Gebrauch zu machen.

Kurzportrait / Nachweise

Der AN legt für jeden Beschäftigten nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch 5 Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit ein schriftliches Kurzportrait vor, welches die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Schulbildung/Berufsbildung
- lückenloser Nachweis über Tätigkeit(en) in den letzten fünf Jahren
- Einstellungsdatum beim AN
- besondere Fähigkeiten/Ausbildungsnachweise/Qualifikationen
- polizeiliches Führungszeugnis (im verschlossenen Umschlag)
- Nachweis über Sprachkenntnisse
- Nachweis „Erste Hilfe“

Vor Weitergabe dieser Daten an den AG ist vom AN die Zustimmung des Beschäftigten zur Weitergabe der Daten an den AG einzuholen. Änderungen dieser, in das Kurzportrait aufzunehmenden Angaben sind dem AG unverzüglich unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben.

Der AG behält sich vor, nicht auf diese Weise gemeldeten Beschäftigten des AN die Beschäftigung zu verwehren. Beschäftigte, die nicht die in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen erfüllen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Bereitstellung von Einsatzmitteln

Bereitstellung durch den AG

Unterlagen, Pläne, Schlüssel

Der AG stellt dem AN alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen, Pläne und Schlüssel unentgeltlich nach Zuschlagerteilung und für die Dauer der Vertragserfüllung zur Verfügung. Der Verlust von Schlüsseln ist dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der Schlüssel, ggf. für notwendige Auswechselungen der Schließanlage und Folgeschäden, trägt der AN. Werden Türen bzw. Tore nachweislich nicht ordnungsgemäß durch den AN verschlossen, trägt der AN die

Kosten, die aufgrund von daraus resultierenden Unfällen, Diebstählen oder Beschädigungen etc. entstehen. Alle übergebenen Unterlagen, Pläne und Schlüssel sind nach Vertragsbeendigung
unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen an den AG zurückzugeben.

Bereitstellung durch den AN

Dienstkleidung

Die Dienstkleidung der eingesetzten Beschäftigten stellt der AN. Die einzusetzenden Beschäftigten des AN haben bei der Leistungsausführung eine einheitliche, saubere, mit Firmenlogo des AN gekennzeichnete Dienstkleidung zu tragen. Die Einsatzkräfte haben über ihrer Dienstkleidung eine Warnweste zu tragen, die vom AN zu stellen ist und mit der Kennzeichnung der Funktion Brandsicherheitsdienst Truppführer bzw. Brandsicherheitsdienst Mitarbeiter (Brandschutzhelfer). Im Übrigen gilt Ziff. 11.6 der BVB.

Anhänge

Anhang 1 Nutzungsordnung

Anhang 2 DUV Dienstvorschriften U-Bahn (Übergabe nur bei Zuschlag)

Anhang 3 Brandschutzordnung der BVG individuell je Liegenschaft (nur bei Zuschlag)

Anhang 4 Übersichtspläne (Übergabe nur bei Zuschlag)